

## Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

---

Name und Anschrift des Lieferant

- im Nachfolgenden Auftraggeber genannt -

beauftragt den Netzbetreiber

Stadtwerke Coesfeld GmbH, Dülmener Str. 80, 48653 Coesfeld

- im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt -

nach Maßgabe des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bestehenden Lieferantenrahmenvertrages, die Anschlussnutzung an der Entnahmestelle

---

Bezeichnung der Entnahmestelle

des Kunden

---

Name und Anschrift des Kunden

- im Nachfolgenden Kunde genannt -

nach folgenden Konditionen unverzüglich zu unterbrechen (Sperrung):

1. Der Auftraggeber versichert, dass er nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Stromliefervertrag zur Veranlassung der Sperrung berechtigt ist. Er versichert insbesondere, dass die Voraussetzungen der Sperrung vorliegen und dass dem Kunden keine Einwendungen und Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der Lieferant versichert zudem, dass er seinem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus angekündigt hat. Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer ferner, dass die Sperrung verhältnismäßig ist.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Sperrung ergeben können.
3. Ist eine Sperrung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren und mit ihm evt. weitere Schritte abstimmen. Als solcher Grund gilt insbesondere eine gerichtliche Verfügung, welche die Sperrung untersagt.
4. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird dem Messstellenbetreiber von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß § 4 Abs. 6 MessZV die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen. Ansprüche aufgrund einer vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachten Verhinderung oder Verzögerung des vom Auftraggeber gewünschten Unterbrechungstermins wird der Auftraggeber unmittelbar und ausschließlich gegenüber dem dritten Messstellenbetreiber geltend machen.

Der Auftraggeber versichert die Richtigkeit der nachfolgenden Angaben (Zutreffendes ist anzukreuzen, fehlende Angaben sind zu ergänzen, Nichtzutreffendes ist zu streichen):

- Der Grund der Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung von Zahlungsverpflichtungen des Kunden.  
Der Auftraggeber hat einen fälligen Anspruch gegen den Kunden auf Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von \_\_\_\_\_ €.  
Dieser Betrag ist fällig seit dem \_\_\_\_\_ .  
Der Kunde wurde zur Zahlung gemahnt am \_\_\_\_\_ .

Eine Absperrandrohung erfolgte am \_\_\_\_\_ .

- Der Grund für die Sperrbeauftragung liegt in der Verletzung sonstiger Vertragspflichten durch den Kunden.

Angaben zu Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung:

---

---

---

---

---

---

---

---

Der Auftraggeber trägt die Kosten der Sperrung. Gleiches gilt für die auf die Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) entfallenden Kosten, wenn die Entsperrung vom Lieferanten beauftragt wird. Die Kosten der Sperrung bzw. Entsperrung richten sich nach dem zum Zeitpunkt der Sperrung bzw. Entsperrung geltenden Preisblatt des Auftragnehmers.

---

*Ort, Datum, Unterschriften*